

VERORDNUNG
zum Schutz von Landschaftsteilen
in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage
(„Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“)

vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 199)

Stand: 15.07.1997

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. S. Sb II S. 908) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. S. Sb II S. 911) wird mit Ermächtigung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage werden die in der Beilage zu dieser Verordnung beschriebenen und mit katasteramtlichen Bezeichnungen aufgeführten Gebiete dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Die Beilage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) die Gebiete sind ferner in ein Landschaftsschutzkartenwerk grün eingetragen. Dieses Kartenwerk ist in seiner maßgeblichen Ausfertigung bei dem Regierungspräsidenten in Osnabrück hinterlegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover.

(3) Bei etwaigen Unstimmigkeiten zwischen dem Kartenwerk (Abs. 2) und der Beilage (Abs. 1) ist die letztere rechtsverbindlich.

§ 2

(1) Im Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Die ordnungsmäßig betriebene land- und forstwirtschaftliche Nutzung verstößt nicht gegen das Verbot des Abs. 1.

(3) Sportveranstaltungen, u. a. Motorsportveranstaltungen, sind in der Zeit vom 01.08. - 31.08. eines jeden Jahres auf öffentlich gewidmeten und befestigten Straßen (Teer-/Betondecke) in der Gemeinde Hilter im Ortsteil Borgloh, Gemarkung Uphöfen (Flur 1 bis 5), sowie in der Gemeinde Bissendorf, Ortsteil Holte, Gemarkung Holte-Sünsbeck (Flur 5 und 6), von den Verboten der Verordnung freigestellt. Dies gilt auch für abgeerntete Ackerflächen und intensiv genutzte Grünland

flächen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung genutzt werden, insbesondere

für Zuschauer, als Parkflächen für Besucher und Teilnehmer, als Stellflächen für Imbißbuden.

(4) Unberührt bleibt ferner die bisherige Nutzung sowie Nutzungen, auf die der Eigentümer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits einen durch besonderen Rechtsakt der Verwaltung begründeten Rechtsanspruch hatten.

§ 3

Verboten ist insbesondere,

- a) außerhalb der von der Unteren Naturschutzbehörde angewiesenen Plätze
 1. Abraum, Müll oder Schutt abzulagern oder Abfall wegzuerwerfen oder die Landschaft einschließlich der Gewässer auf andere Weise zu verunreinigen.
 2. Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen,
 3. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden,
- b) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- c) freilebende Tiere zu hetzen, zu fangen oder zu töten, Nester oder Nistkästen auszunehmen oder zu beschädigen oder Larven oder Puppen zu sammeln.
- d) Pflanzen auszugraben, zu vernichten oder zu beschädigen oder Pflanzen oder Pflanzenteile zu entwenden.
- e) Werbevorrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie nicht als Ortshinweise oder Warnzeichen dienen, sich auf den Land

schaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

- f) Kraftfahrzeuge außerhalb des Anliegerverkehrs auf den für den Verkehr nicht zugelassenen Wegen und Plätzen zu fahren oder zu parken,
- g) Freileitungen oder Einzäunungen anzulegen.

§ 4

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen.

§ 5

Zur Vermeidung der in § 2 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen bedarf es der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde, um

- a) Bauwerke jeglicher Art zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch soweit es dafür einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedarf,
- b) wasserwirtschaftliche oder wegebauliche Maßnahmen durchzuführen, Versorgungseinrichtungen zu erstellen oder Schienenbahnen anzulegen, soweit es sich nicht um die Erhaltung, Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt,
- c) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes ohne Erhaltung der Ausschlagfähigkeit oder ohne Ersatzpflanzung mit Überwachung des Anwachsens zu beseitigen oder zu beschädigen,
- d) Felsbildungen oder Findlinge, Teiche oder Tümpel zu beseitigen oder zu verändern,
- e) Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung vorzunehmen, soweit es sich nicht um die Fortführung bestehender Betriebe handelt.

§ 6

Ausnahmebewilligung (§ 4) und Erlaubnis (§ 5) können auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Sie ersetzen nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis.

§ 7

Als land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 2 gilt insbesondere

- a) die Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen einschließlich ihrer Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten,
- b) die betriebsübliche Entnahme von Bodenbestandteilen,
- c) der Neubau, der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie die Ansiedlung bäuerlicher Hofstellen,
- d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 8

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150,00 DM oder mit Haft bestraft. Neben der Strafe kann nach § 22 Abs. 1 desselben Gesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden, ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Täter gehören oder nicht.

(2) nach § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz können bewegliche, durch die Tat erlangte Gegenstände, soweit sie nicht für Zwecke des Strafverfahrens nötig sind, polizeilich sichergestellt werden, wenn sie sich bei dem Täter oder einem Beteiligten befinden; das gleiche kann geschehen, wenn sie sich bei einem anderen befinden, der beim Erwerb wußte oder wissen mußte, daß sie widerrechtlich erlangt waren.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Osnabrück, den 12. Mai 1965

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde
gez. Friemann